

Bezirkshauptmannschaft Krems

An

- 1.) Frau Elfriede Ehrenfels, D-6903 Neckargemünd, Am Mühlrain 68;
- 2.) Mj. Marie-Ange Anne-Leela Ehrenfels,
zh. der gesetzlichen Vertreterin Frau Mireille Ehrenfels,
D-6903 Neckargemünd, Am Mühlrain 68

9-N-8093/8

Pfeifer

39

13. November 1980

KG Lichtenau, Erklärung von 40 Bäumen in Schloßpark zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs.1 und 4 in Verbindung mit § 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems die auf dem Grundstück 41 Garten, KG Lichtenau, je zur Hälfte im Eigentum der Frau Elfriede Ehrenfels und der Mj. Marie-Ange Anne-Leela Ehrenfels stehenden 40 Bäume im Schloßpark von Lichtenau (9 Eschen, 4 Linden, 8 Lärchen, 11 Kastanien, 1 Fichte, 3 Scheinzypressen, 2 Ahorn und 2 Kiefern) zum Naturdenkmal.

Begründung

Laut Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems vom 10.4.1980 gibt das Schloß Lichtenau in Verbindung mit den Bäumen des Schloßparkes auf Grund der Ensemblewirkung der Landschaft einen besonders schönen Reiz und bestimmt auch weitgehend den Erholungswert der Landschaft als Naturgebilde.

Da die Eigentümer selbst den Antrag auf Naturdenkmalerklärung der Bäume des Schloßparkes in Lichtenau gestellt haben und der Landesbeauftragte für den Umweltschutz in seiner Stellungnahme vom 18.7.1980 gegen die Naturdenkmalerklärung keinen Einwand erhoben hat war spruchgemäß zu entscheiden.

. / .

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Der Bezirkshauptmann



(Mag.iur Eigl)

Bescheid rechtskräftig
Krems, am 20.Juli 1981
Der Bezirkshauptmann



(Mag.iur Eigl)
* wirkl. Hofrat

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Körnermarkt 1



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Frau
Marie-Ange Anne-Leela Ehrenfels
Clementinengasse 24/11
1150 Wien

5310/10
Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 2. AUG. 2010
Für den Bezirkshauptmann:
Gruber

KRW3-N-0511/002 Beilagen
1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter
Gruber Ingrid

02732 9025
Durchwahl
30241

Datum
30. Juni 2010

Betrifft

Ehrenfels Marie-Ange Anne-Leela, Lichtenau im Waldviertel,
Naturdenkmal „Schlosspark Lichtenau“ auf den Grundstücken Nr. 39, 41 und 42/1,
KG Lichtenau, Ebl. Nr. 56, Erklärung zum Naturdenkmal - Erweiterung

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 13. November 1980, 9-N-8093/8, wurden die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden „40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erklärt nunmehr auch die auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1, KG Lichtenau, stehenden Bäume unter Denkmalschutz.

Das Naturdenkmal „Schlosspark Lichtenau“ umfasst **58 Bäume** (14 Kastanien, 7 Linden, 6 Scheinzypressen, 10 Lärchen, 5 Ahorn, 12 Eschen, 1 Nuss, 2 Buchs und 1 Kiefer).

Der Lageplan mit Anzahl bzw. Standort der verschiedenen Baumarten bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung

§ 12 Abs. 1, 2, 3 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat angeregt, dass sämtliche Bäume die sich im Schlosspark befinden unter Denkmalschutz gestellt werden sollten. Bisher umfasst das Naturdenkmal 40 Bäume.

Laut gemeinsamer Aufnahme am 11. Mai 2010 mit Herrn Theo Mangold aus Brunn am Walde, sind dies **58 Bäume**, die ein sehr stattliches Ensemble darstellen.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Krems nachfolgende Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welche den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

„Aus fachlicher Sicht ist diese Vorgangsweise zu befürworten, da dem Betrachter bisher unklar war, ob nur die 4 Einzelbäume auf denen die Tafeln „Naturdenkmal“ befestigt waren unter Schutz stehen oder auch anderer Bäume.

Weiters standen bisher 40 Bäume unter Denkmalschutz, obwohl sich insgesamt 58 Bäume im Schlosspark befinden und alle eine Besonderheit auf Grund ihrer Größe bzw. speziellen Art (wie z.B. hoch gewachsener Buchsbaum, Scheinzypressen oder Allee-artiger Baumbestand) darstellen.

Die Anzahl bzw. der Standort der verschiedenen Baumarten wurde im Lageplan eingezeichnet bzw. ausgewiesen.“

In rechtliche Hinsicht folgt daraus:

§ 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes bestimmt, dass Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden können. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

§ 12 Abs. 2 lautet: Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

§ 12 Abs. 3 bestimmt, dass am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

§ 12 Abs. 5 des NÖ Naturschutzgesetzes stellt klar, dass der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen hat. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Da die naturschutzgesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen und das gesamte Baumkonvolut schützenswert ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel, 3522 Lichtenau i. Wv.
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das Fachgebiet L1,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Frau
Marie-Ange Anne-Leela Ehrenfels
Clementinengasse 24/11
1150 Wien

Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 24. Okt. 2014
Für den Bezirkshauptmann
Gruber

KRW3-N-0511/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn
Gruber Ingrid

02732 9025
Durchwahl
30241
Datum
03.07.2014

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Lichtenau“ auf den Grundstücken Nr. 39, 41 und 42/1,
KG Lichtenau, Ebl.Nr. 56, **Widerruf des Nussbaumes**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 13. November 1980, 9-N-8093/8, die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden „40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010, KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1, KG Lichtenau, auf 58 Bäume, unter anderem 1 Nussbaum, erweitert.

Hinsichtlich des Nussbaumes wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 13. November 1980, 9-N-8093/8, wurden die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden „40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010, KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1, KG Lichtenau, auf 58 Bäume erweitert. Unter diesen befindet sich auch ein Nussbaum.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalausgleichs hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 23. Mai 2014 unter anderem festgestellt, dass der Nussbaum abgestorben ist und der Zustand eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht. Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesem Baum eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu- bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel z. H. des Bürgermeisters, Lichtenau 49,
3522 Lichtenau im Waldviertel
2. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Frau
Marie-Ange Anne-Leela Ehrenfels
Clementinengasse 24/11
1150 Wien

Gruber

KRW3-N-0511/004
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn
Gruber Ingrid

02732 9025

Durchwahl

30241

Datum

24.11.2014

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Lichtenau“ auf den Grundstücken Nr. 39, 41 und 42/1,
KG Lichtenau, Ebl.Nr. 56, **Widerruf von 2 Lärchen**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 13. November 1980,
9-N-8093/8, die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden
„40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010,
KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1,
KG Lichtenau, auf 58 Bäume, erweitert.

**Hinsichtlich bei den auf angeschlossener Skizze gekennzeichneten 2 Lärchen
wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.**

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetz 2000,
LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 13. November 1980,
9-N-8093/8, wurden die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden
„40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010, KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1, KG Lichtenau, auf 58 Bäume erweitert.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 17. Oktober 2014 festgestellt, dass zwei Lärchen stark geschädigt sind und aus Sicherheitsgründen entfernt werden sollten.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesem Baum eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

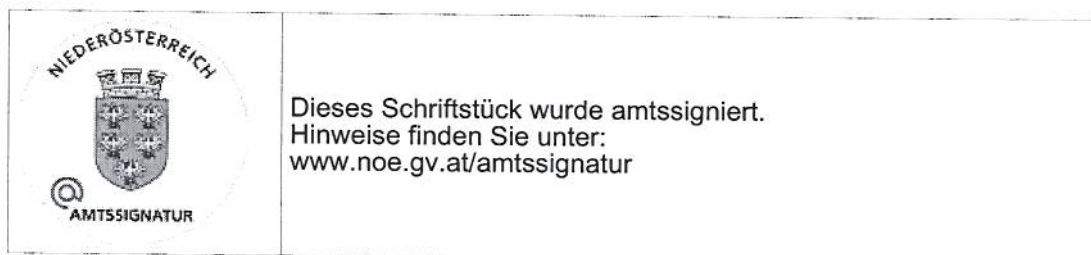
Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

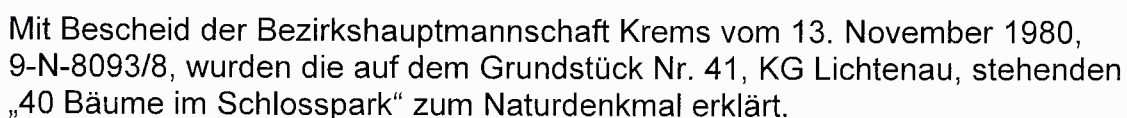
Ergeht an:

1. Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel z. H. des Bürgermeisters, Lichtenau 49, 3522 Lichtenau im Waldviertel
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen Amtssachverständiger für Naturschutzangelegenheiten

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010, KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1, KG Lichtenau, auf 58 Bäume erweitert.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 5. Mai 2015 folgendes festgestellt:

„Der Besitzer der Scheune hat gemeldet, dass die Scheune, welche direkt neben den Kastanienbäumen steht, durch herunterfallende Äste derart beschädigt wurde, dass diese neu errichtet werden muss.

Er ersucht daher, dass auch die zweite Kastanie die direkt hinter der Scheune steht entfernt werden sollte, da auch von diesem Baum immer wieder Äste abbrechen. Auch dieser Baum stellt eine Gefahr für die Scheune dar.

Diesbezüglich wird festgestellt, dass sich dieser Kastanienbaum in einem zwar augenscheinlich guten Zustand befindet. Dieser Baum steht allerdings auch derart nahe an der Scheune, sodass sich die Krone zu einem Teil direkt über der Scheune ausbreitet und bei Wind und Sturm eine Gefahr durch herabfallende Äste darstellt. Dies ist unumstritten.

Laut NÖ Naturschutzgesetz § 12 Abs. 8 lit.1 ist ein Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Nun ist der Zustand des Baumes augenscheinlich nicht derart schlecht, dass er unmittelbar eine Gefährdung darstellt. Jedoch stellt der Baum durch seine Lage (Kronenbereich direkt über einer Scheune), eine Gefahr dar, da bei Wind bzw. Sturm Äste auf die darunter befindliche Scheune fallen können.

Eine Aufhebung des Naturdenkmales hinsichtlich dieses Kastanienbaumes wäre sinnvoll, auch im Hinblick darauf, dass nunmehr von den Eigentümern der Scheune auf eine Gefahr durch das Naturdenkmal hingewiesen wurde.“

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz beim gegenständlichen Kastanienbaum eine Gefährdung der Scheune nicht auszuschließen ist.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel z. H. des Bürgermeisters, Lichtenau 49, 3522 Lichtenau im Waldviertel
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur



AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

Kataster

Legende:

- sonst. Grenzen
- Nutzungslinien
- DKM Grundstück
- Kataster Gebäude, Bahn
- Gebäude
- Baufläche
- Gebäude
- Kataster Nutzung
- Baufläche befestigt
- Brachland
- Gebäude
- Landw. genutzt
- Wald
- Katastralgemeinde Nummern

Stand 11.05.2010

14 Kastanien K
7 Linden Li
6 Scheinzypressen SCH
10 Lärchen LÄ
5 Ahorn A
12 Eichen E
1 Nuß N
2 Buchs Bu
1 Kiefer Ki
58

0 1:500 25 m

Quellen:

1:5000

Bezirkshauptmannschaft Krems

Bezug: KRW3-N-0511/006

Beschaid vom: 10. Juni 2015

Datum: 11. Juni 2015

Für den Bezirkshauptmann

H. Müller



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Frau
Marie-Ange Anne-Leela Ehrenfels
Clementinengasse 24/11
1150 Wien

Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 7. Sep. 2015
Für den Bezirkshauptmann:
Gruber

KRW3-N-0511/005
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn
Gruber Ingrid

02732 9025

Durchwahl

30241

Datum

08.05.2015

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Lichtenau“ auf den Grundstücken Nr. 39, 41 und 42/1,
KG Lichtenau, Ebl.Nr. 56, **Widerruf eines Kastanienbaumes**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 13. November 1980,
9-N-8093/8, die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden
„40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010,
KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1,
KG Lichtenau, auf 58 Bäume, erweitert.

**Hinsichtlich des auf angeschlossener Skizze gekennzeichneten
Kastanienbaumes auf dem Grundstück Nr. 39 wird hiermit die
Naturdenkmalerklärung widerrufen.**

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetz 2000,
LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 13. November 1980,
9-N-8093/8, wurden die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden
„40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010, KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1, KG Lichtenau, auf 58 Bäume erweitert.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 24. März 2015 festgestellt, dass ein Kastanienbaum auf dem Grundstück Nr. 39, der direkt hinter einer kleinen Scheune steht, vom Eisbruch im Kronenbereich stark geschädigt wurde. Einige Äste des Baumes die abgebrochen sind, sind wiederum auf die nahegelegene Scheune, die sich im Eigentum des Nachbarn befindet, gestürzt. Nach näherer Begutachtung des Baumes musste weiters festgestellt werden, dass der Baum im Norden ein großes altes Astloch aufweist, in das bei Niederschlägen Wasser und Feuchtigkeit eindringen kann.

Aus fachlicher Sicht wäre eine Auflösung des Naturdenkmalschutzes für diese Kastanie sinnvoll, da zu befürchten ist, dass bei weiteren Naturereignissen wie Sturm, Eis oder Raureif durch herabfallende Äste ein Schaden an dem Gebäude auf Nachbargrund, das direkt unter dem Kronenbereich der Kastanie steht, nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht. Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesem Baum eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben,

die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

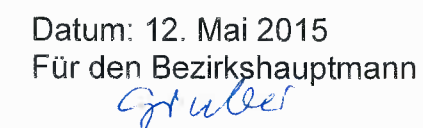
Erght an:

1. Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel z. H. des Bürgermeisters, Lichtenau 49, 3522 Lichtenau im Waldviertel
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noee.at/amtssignatur



Bezirkshauptmannschaft Krems

An

- 1.) Frau Elfriede Ehrenfels, D-6903 Neckargemünd, Am Mühlrain 68;
- 2.) Mj. Marie-Ange Anne-Leela Ehrenfels,
zh. der gesetzlichen Vertreterin Frau Mireille Ehrenfels,
D-6903 Neckargemünd, Am Mühlrain 68

9-N-8093/8

Pfeifer

39

13. November 1980

KG Lichtenau, Erklärung von 40 Bäumen in Schloßpark zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs.1 und 4 in Verbindung mit § 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems die auf dem Grundstück 41 Garten, KG Lichtenau, je zur Hälfte im Eigentum der Frau Elfriede Ehrenfels und der Mj. Marie-Ange Anne-Leela Ehrenfels stehenden 40 Bäume im Schloßpark von Lichtenau (9 Eschen, 4 Linden, 8 Lärchen, 11 Kastanien, 1 Fichte, 3 Scheinzypressen, 2 Ahorn und 2 Kiefern) zum Naturdenkmal.

Begründung

Laut Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems vom 10.4.1980 gibt das Schloß Lichtenau in Verbindung mit den Bäumen des Schloßparkes auf Grund der Ensemblewirkung der Landschaft einen besonders schönen Reiz und bestimmt auch weitgehend den Erholungswert der Landschaft als Naturgebilde.

Da die Eigentümer selbst den Antrag auf Naturdenkmalerklärung der Bäume des Schloßparkes in Lichtenau gestellt haben und der Landesbeauftragte für den Umweltschutz in seiner Stellungnahme vom 18.7.1980 gegen die Naturdenkmalerklärung keinen Einwand erhoben hat war spruchgemäß zu entscheiden.

. / .

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Der Bezirkshauptmann



(Mag.iur Eigl)

Bescheid rechtskräftig
Krems, am 20.Juli 1981
Der Bezirkshauptmann



(Mag.iur Eigl)
* wirkl. Hofrat

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Körnermarkt 1



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Frau
Marie-Ange Anne-Leela Ehrenfels
Clementinengasse 24/11
1150 Wien

5310/10
Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 2. AUG. 2010
Für den Bezirkshauptmann:
Gruber

KRW3-N-0511/002 Beilagen
1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter
Gruber Ingrid

02732 9025
Durchwahl
30241

Datum
30. Juni 2010

Betrifft

Ehrenfels Marie-Ange Anne-Leela, Lichtenau im Waldviertel,
Naturdenkmal „Schlosspark Lichtenau“ auf den Grundstücken Nr. 39, 41 und 42/1,
KG Lichtenau, Ebl. Nr. 56, Erklärung zum Naturdenkmal - Erweiterung

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 13. November 1980, 9-N-8093/8, wurden die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden „40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erklärt nunmehr auch die auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1, KG Lichtenau, stehenden Bäume unter Denkmalschutz.

Das Naturdenkmal „Schlosspark Lichtenau“ umfasst **58 Bäume** (14 Kastanien, 7 Linden, 6 Scheinzypressen, 10 Lärchen, 5 Ahorn, 12 Eschen, 1 Nuss, 2 Buchs und 1 Kiefer).

Der Lageplan mit Anzahl bzw. Standort der verschiedenen Baumarten bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung

§ 12 Abs. 1, 2, 3 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat angeregt, dass sämtliche Bäume die sich im Schlosspark befinden unter Denkmalschutz gestellt werden sollten. Bisher umfasst das Naturdenkmal 40 Bäume.

Laut gemeinsamer Aufnahme am 11. Mai 2010 mit Herrn Theo Mangold aus Brunn am Walde, sind dies **58 Bäume**, die ein sehr stattliches Ensemble darstellen.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Krems nachfolgende Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welche den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

„Aus fachlicher Sicht ist diese Vorgangsweise zu befürworten, da dem Betrachter bisher unklar war, ob nur die 4 Einzelbäume auf denen die Tafeln „Naturdenkmal“ befestigt waren unter Schutz stehen oder auch anderer Bäume.

Weiters standen bisher 40 Bäume unter Denkmalschutz, obwohl sich insgesamt 58 Bäume im Schlosspark befinden und alle eine Besonderheit auf Grund ihrer Größe bzw. speziellen Art (wie z.B. hoch gewachsener Buchsbaum, Scheinzypressen oder Allee-artiger Baumbestand) darstellen.

Die Anzahl bzw. der Standort der verschiedenen Baumarten wurde im Lageplan eingezeichnet bzw. ausgewiesen.“

In rechtliche Hinsicht folgt daraus:

§ 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes bestimmt, dass Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden können. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

§ 12 Abs. 2 lautet: Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

§ 12 Abs. 3 bestimmt, dass am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

§ 12 Abs. 5 des NÖ Naturschutzgesetzes stellt klar, dass der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen hat. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Da die naturschutzgesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen und das gesamte Baumkonvolut schützenswert ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel, 3522 Lichtenau i. Wv.
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das Fachgebiet L1,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Frau
Marie-Ange Anne-Leela Ehrenfels
Clementinengasse 24/11
1150 Wien

Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 24. Okt. 2014
Für den Bezirkshauptmann
Gruber

KRW3-N-0511/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn
Gruber Ingrid

02732 9025

Durchwahl

30241

Datum

03.07.2014

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Lichtenau“ auf den Grundstücken Nr. 39, 41 und 42/1,
KG Lichtenau, Ebl.Nr. 56, **Widerruf des Nussbaumes**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 13. November 1980, 9-N-8093/8, die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden „40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010, KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1, KG Lichtenau, auf 58 Bäume, unter anderem 1 Nussbaum, erweitert.

Hinsichtlich des Nussbaumes wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 13. November 1980, 9-N-8093/8, wurden die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden „40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010, KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1, KG Lichtenau, auf 58 Bäume erweitert. Unter diesen befindet sich auch ein Nussbaum.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 23. Mai 2014 unter anderem festgestellt, dass der Nussbaum abgestorben ist und der Zustand eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesem Baum eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu- bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel z. H. des Bürgermeisters, Lichtenau 49,
3522 Lichtenau im Waldviertel
2. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Frau
Marie-Ange Anne-Leela Ehrenfels
Clementinengasse 24/11
1150 Wien

Gruber

KRW3-N-0511/004
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn
Gruber Ingrid

02732 9025

Durchwahl

30241

Datum

24.11.2014

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Lichtenau“ auf den Grundstücken Nr. 39, 41 und 42/1,
KG Lichtenau, Ebl.Nr. 56, **Widerruf von 2 Lärchen**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 13. November 1980,
9-N-8093/8, die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden
„40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010,
KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1,
KG Lichtenau, auf 58 Bäume, erweitert.

**Hinsichtlich bei den auf angeschlossener Skizze gekennzeichneten 2 Lärchen
wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.**

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetz 2000,
LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 13. November 1980,
9-N-8093/8, wurden die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden
„40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010, KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1, KG Lichtenau, auf 58 Bäume erweitert.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 17. Oktober 2014 festgestellt, dass zwei Lärchen stark geschädigt sind und aus Sicherheitsgründen entfernt werden sollten.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesem Baum eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

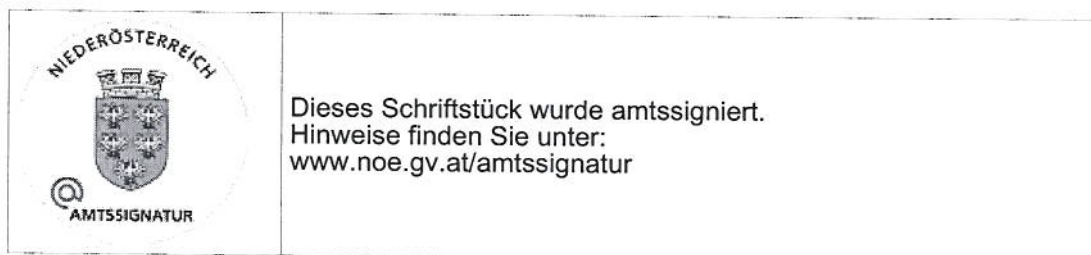
Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu- bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel z. H. des Bürgermeisters, Lichtenau 49, 3522 Lichtenau im Waldviertel
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen Amtssachverständiger für Naturschutzangelegenheiten

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



Befehl ist rechtskräftig.
Brems, am. -7. Sep. 2015
Für den Bezirkshauptmann-
Gruber

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 13. November 1980, 9-N-8093/8, wurden die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden „40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010, KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1, KG Lichtenau, auf 58 Bäume erweitert.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 5. Mai 2015 folgendes festgestellt:

„Der Besitzer der Scheune hat gemeldet, dass die Scheune, welche direkt neben den Kastanienbäumen steht, durch herunterfallende Äste derart beschädigt wurde, dass diese neu errichtet werden muss.

Er ersucht daher, dass auch die zweite Kastanie die direkt hinter der Scheune steht entfernt werden sollte, da auch von diesem Baum immer wieder Äste abbrechen. Auch dieser Baum stellt eine Gefahr für die Scheune dar.

Diesbezüglich wird festgestellt, dass sich dieser Kastanienbaum in einem zwar augenscheinlich guten Zustand befindet. Dieser Baum steht allerdings auch derart nahe an der Scheune, sodass sich die Krone zu einem Teil direkt über der Scheune ausbreitet und bei Wind und Sturm eine Gefahr durch herabfallende Äste darstellt. Dies ist unumstritten.

Laut NÖ Naturschutzgesetz § 12 Abs. 8 lit.1 ist ein Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Nun ist der Zustand des Baumes augenscheinlich nicht derart schlecht, dass er unmittelbar eine Gefährdung darstellt. Jedoch stellt der Baum durch seine Lage (Kronenbereich direkt über einer Scheune), eine Gefahr dar, da bei Wind bzw. Sturm Äste auf die darunter befindliche Scheune fallen können.

Eine Aufhebung des Naturdenkmales hinsichtlich dieses Kastanienbaumes wäre sinnvoll, auch im Hinblick darauf, dass nunmehr von den Eigentümern der Scheune auf eine Gefahr durch das Naturdenkmal hingewiesen wurde.“

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz beim gegenständlichen Kastanienbaum eine Gefährdung der Scheune nicht auszuschließen ist.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel z. H. des Bürgermeisters, Lichtenau 49, 3522 Lichtenau im Waldviertel
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

19. Mai 2018

ONG



AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

Kataster

Legende:

- sonst. Grenzen
- Nutzungslinien
- DKM Grundstück
- Kataster Gebäude, Bahn
- Gebäude
- Baufläche
- Gebäude
- Kataster Nutzung
- Baufläche befestigt
- Brachland
- Gebäude
- Landw. genutzt
- Wald
- Katastralgemeinde Nummern



Stand 11.05.2010

14 Kastanien K
7 Linden Li
6 Scheinzypressen SCH
10 Lärchen LA
5 Ahorn A
12 Eichen E
1 Nuß N
2 Buchs Bu
1 Kiefer Ki
58

0 1:500 25 m

Quellen:



Bezirkshauptmannschaft Krems

Bezug: KRW3-N-0511/006

Beschaid vom: 10. Juni 2015

Datum: 11. Juni 2015

Für den Bezirkshauptmann

Handwritten signature

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Frau
Marie-Ange Anne-Leela Ehrenfels
Clementinengasse 24/11
1150 Wien

Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 7. Sep. 2015
Für den Bezirkshauptmann:
Gruber

KRW3-N-0511/005
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn
Gruber Ingrid

02732 9025

Durchwahl

30241

Datum

08.05.2015

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Lichtenau“ auf den Grundstücken Nr. 39, 41 und 42/1,
KG Lichtenau, Ebl.Nr. 56, **Widerruf eines Kastanienbaumes**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 13. November 1980,
9-N-8093/8, die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden
„40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010,
KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1,
KG Lichtenau, auf 58 Bäume, erweitert.

**Hinsichtlich des auf angeschlossener Skizze gekennzeichneten
Kastanienbaumes auf dem Grundstück Nr. 39 wird hiermit die
Naturdenkmalerklärung widerrufen.**

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetz 2000,
LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 13. November 1980,
9-N-8093/8, wurden die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden
„40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010, KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1, KG Lichtenau, auf 58 Bäume erweitert.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 24. März 2015 festgestellt, dass ein Kastanienbaum auf dem Grundstück Nr. 39, der direkt hinter einer kleinen Scheune steht, vom Eisbruch im Kronenbereich stark geschädigt wurde. Einige Äste des Baumes die abgebrochen sind, sind wiederum auf die nahegelegene Scheune, die sich im Eigentum des Nachbarn befindet, gestürzt. Nach näherer Begutachtung des Baumes musste weiters festgestellt werden, dass der Baum im Norden ein großes altes Astloch aufweist, in das bei Niederschlägen Wasser und Feuchtigkeit eindringen kann.

Aus fachlicher Sicht wäre eine Auflösung des Naturdenkmalschutzes für diese Kastanie sinnvoll, da zu befürchten ist, dass bei weiteren Naturereignissen wie Sturm, Eis oder Raureif durch herabfallende Äste ein Schaden an dem Gebäude auf Nachbargrund, das direkt unter dem Kronenbereich der Kastanie steht, nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht. Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesem Baum eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben,

die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Erght an:

1. Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel z. H. des Bürgermeisters, Lichtenau 49, 3522 Lichtenau im Waldviertel
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur



Kataster

Legende:

- sonst. Grenzen
- Nutzungslinien
- DKM Grundstück
- Kataster Gebäude, Bahn
- Gebäude
- Baufläche
- Gebäude
- Kataster Nutzung
- Baufläche befestigt
- Brachland
- Gebäude
- Landw. genutzt
- Wald
- Katastralgemeinde Nummern

Stand 11.05.2010

14	Kastanien	K
7	Linden	Li
6	Scheinzypressen	SCH
10	Lärchen	LA
5	Ahorn	A
12	Eichen	E
1	Nuß	N
2	Buchs	Bu
1	Kiefer	Ki

58
0 1:500 25 m

Quellen:

Bezirkshauptmannschaft Krems
Bezug: KRW3-N-0511/005
Bescheid vom: 8. Mai 2015

Datum: 12. Mai 2015
Für den Bezirkshauptmann
G. Huber

Bezirkshauptmannschaft Krems

An

- 1.) Frau Elfriede Ehrenfels, D-6903 Neckargemünd, Am Mühlrain 68;
- 2.) Mj. Marie-Ange Anne-Leela Ehrenfels,
zh. der gesetzlichen Vertreterin Frau Mireille Ehrenfels,
D-6903 Neckargemünd, Am Mühlrain 68

9-N-8093/8

Pfeifer

39

13. November 1980

KG Lichtenau, Erklärung von 40 Bäumen in Schloßpark zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs.1 und 4 in Verbindung mit § 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems die auf dem Grundstück 41 Garten, KG Lichtenau, je zur Hälfte im Eigentum der Frau Elfriede Ehrenfels und der Mj. Marie-Ange Anne-Leela Ehrenfels stehenden 40 Bäume im Schloßpark von Lichtenau (9 Eschen, 4 Linden, 8 Lärchen, 11 Kastanien, 1 Fichte, 3 Scheinzypressen, 2 Ahorn und 2 Kiefern) zum Naturdenkmal.

Begründung

Laut Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems vom 10.4.1980 gibt das Schloß Lichtenau in Verbindung mit den Bäumen des Schloßparkes auf Grund der Ensemblewirkung der Landschaft einen besonders schönen Reiz und bestimmt auch weitgehend den Erholungswert der Landschaft als Naturgebilde.

Da die Eigentümer selbst den Antrag auf Naturdenkmalerklärung der Bäume des Schloßparkes in Lichtenau gestellt haben und der Landesbeauftragte für den Umweltschutz in seiner Stellungnahme vom 18.7.1980 gegen die Naturdenkmalerklärung keinen Einwand erhoben hat war spruchgemäß zu entscheiden.

. / .

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Der Bezirkshauptmann



(Mag.iur Eigl)

Bescheid rechtskräftig
Krems, am 20.Juli 1981
Der Bezirkshauptmann



(Mag.iur Eigl)
* wirkl. Hofrat

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Körnermarkt 1



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Frau
Marie-Ange Anne-Leela Ehrenfels
Clementinengasse 24/11
1150 Wien

5310/10
Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 2. AUG. 2010
Für den Bezirkshauptmann:
Gruber

KRW3-N-0511/002 Beilagen
1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter
Gruber Ingrid

02732 9025
Durchwahl
30241

Datum
30. Juni 2010

Betrifft

Ehrenfels Marie-Ange Anne-Leela, Lichtenau im Waldviertel,
Naturdenkmal „Schlosspark Lichtenau“ auf den Grundstücken Nr. 39, 41 und 42/1,
KG Lichtenau, Ebl. Nr. 56, Erklärung zum Naturdenkmal - Erweiterung

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 13. November 1980, 9-N-8093/8, wurden die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden „40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erklärt nunmehr auch die auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1, KG Lichtenau, stehenden Bäume unter Denkmalschutz.

Das Naturdenkmal „Schlosspark Lichtenau“ umfasst **58 Bäume** (14 Kastanien, 7 Linden, 6 Scheinzypressen, 10 Lärchen, 5 Ahorn, 12 Eschen, 1 Nuss, 2 Buchs und 1 Kiefer).

Der Lageplan mit Anzahl bzw. Standort der verschiedenen Baumarten bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung

§ 12 Abs. 1, 2, 3 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat angeregt, dass sämtliche Bäume die sich im Schlosspark befinden unter Denkmalschutz gestellt werden sollten. Bisher umfasst das Naturdenkmal 40 Bäume.

Laut gemeinsamer Aufnahme am 11. Mai 2010 mit Herrn Theo Mangold aus Brunn am Walde, sind dies **58 Bäume**, die ein sehr stattliches Ensemble darstellen.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Krems nachfolgende Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welche den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

„Aus fachlicher Sicht ist diese Vorgangsweise zu befürworten, da dem Betrachter bisher unklar war, ob nur die 4 Einzelbäume auf denen die Tafeln „Naturdenkmal“ befestigt waren unter Schutz stehen oder auch anderer Bäume.

Weiters standen bisher 40 Bäume unter Denkmalschutz, obwohl sich insgesamt 58 Bäume im Schlosspark befinden und alle eine Besonderheit auf Grund ihrer Größe bzw. speziellen Art (wie z.B. hoch gewachsener Buchsbaum, Scheinzypressen oder Allee-artiger Baumbestand) darstellen.

Die Anzahl bzw. der Standort der verschiedenen Baumarten wurde im Lageplan eingezeichnet bzw. ausgewiesen.“

In rechtliche Hinsicht folgt daraus:

§ 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes bestimmt, dass Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden können. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

§ 12 Abs. 2 lautet: Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

§ 12 Abs. 3 bestimmt, dass am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

§ 12 Abs. 5 des NÖ Naturschutzgesetzes stellt klar, dass der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen hat. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Da die naturschutzgesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen und das gesamte Baumkonvolut schützenswert ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel, 3522 Lichtenau i. Wv.
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das Fachgebiet L1,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Frau
Marie-Ange Anne-Leela Ehrenfels
Clementinengasse 24/11
1150 Wien

Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 24. Okt. 2014
Für den Bezirkshauptmann
Gruber

KRW3-N-0511/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn
Gruber Ingrid

02732 9025
Durchwahl
30241
Datum
03.07.2014

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Lichtenau“ auf den Grundstücken Nr. 39, 41 und 42/1,
KG Lichtenau, Ebl.Nr. 56, **Widerruf des Nussbaumes**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 13. November 1980, 9-N-8093/8, die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden „40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010, KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1, KG Lichtenau, auf 58 Bäume, unter anderem 1 Nussbaum, erweitert.

Hinsichtlich des Nussbaumes wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 13. November 1980, 9-N-8093/8, wurden die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden „40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010, KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1, KG Lichtenau, auf 58 Bäume erweitert. Unter diesen befindet sich auch ein Nussbaum.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 23. Mai 2014 unter anderem festgestellt, dass der Nussbaum abgestorben ist und der Zustand eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesem Baum eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu- bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel z. H. des Bürgermeisters, Lichtenau 49,
3522 Lichtenau im Waldviertel
2. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Frau
Marie-Ange Anne-Leela Ehrenfels
Clementinengasse 24/11
1150 Wien

Gruber

KRW3-N-0511/004
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn
Gruber Ingrid

02732 9025

Durchwahl

30241

Datum

24.11.2014

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Lichtenau“ auf den Grundstücken Nr. 39, 41 und 42/1,
KG Lichtenau, Ebl.Nr. 56, **Widerruf von 2 Lärchen**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 13. November 1980,
9-N-8093/8, die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden
„40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010,
KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1,
KG Lichtenau, auf 58 Bäume, erweitert.

**Hinsichtlich bei den auf angeschlossener Skizze gekennzeichneten 2 Lärchen
wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.**

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetz 2000,
LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 13. November 1980,
9-N-8093/8, wurden die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden
„40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010, KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1, KG Lichtenau, auf 58 Bäume erweitert.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 17. Oktober 2014 festgestellt, dass zwei Lärchen stark geschädigt sind und aus Sicherheitsgründen entfernt werden sollten.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesem Baum eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

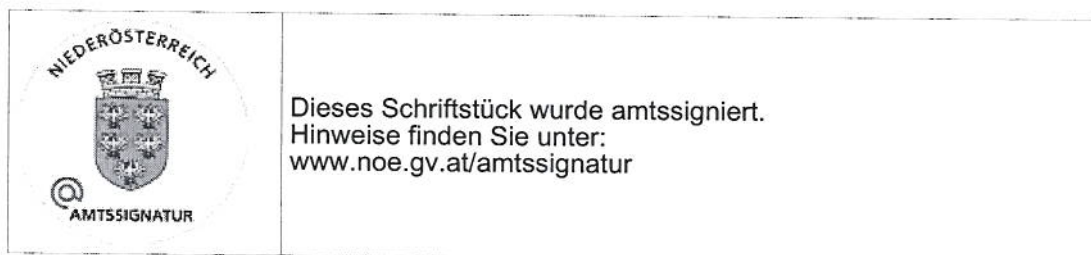
Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

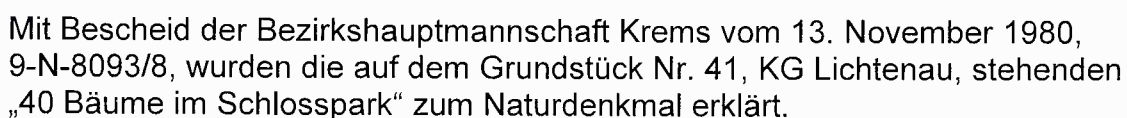
Ergeht an:

1. Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel z. H. des Bürgermeisters, Lichtenau 49, 3522 Lichtenau im Waldviertel
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen Amtssachverständiger für Naturschutzangelegenheiten

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010, KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1, KG Lichtenau, auf 58 Bäume erweitert.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 5. Mai 2015 folgendes festgestellt:

„Der Besitzer der Scheune hat gemeldet, dass die Scheune, welche direkt neben den Kastanienbäumen steht, durch herunterfallende Äste derart beschädigt wurde, dass diese neu errichtet werden muss.

Er ersucht daher, dass auch die zweite Kastanie die direkt hinter der Scheune steht entfernt werden sollte, da auch von diesem Baum immer wieder Äste abbrechen. Auch dieser Baum stellt eine Gefahr für die Scheune dar.

Diesbezüglich wird festgestellt, dass sich dieser Kastanienbaum in einem zwar augenscheinlich guten Zustand befindet. Dieser Baum steht allerdings auch derart nahe an der Scheune, sodass sich die Krone zu einem Teil direkt über der Scheune ausbreitet und bei Wind und Sturm eine Gefahr durch herabfallende Äste darstellt. Dies ist unumstritten.

Laut NÖ Naturschutzgesetz § 12 Abs. 8 lit.1 ist ein Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Nun ist der Zustand des Baumes augenscheinlich nicht derart schlecht, dass er unmittelbar eine Gefährdung darstellt. Jedoch stellt der Baum durch seine Lage (Kronenbereich direkt über einer Scheune), eine Gefahr dar, da bei Wind bzw. Sturm Äste auf die darunter befindliche Scheune fallen können.

Eine Aufhebung des Naturdenkmales hinsichtlich dieses Kastanienbaumes wäre sinnvoll, auch im Hinblick darauf, dass nunmehr von den Eigentümern der Scheune auf eine Gefahr durch das Naturdenkmal hingewiesen wurde.“

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz beim gegenständlichen Kastanienbaum eine Gefährdung der Scheune nicht auszuschließen ist.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel z. H. des Bürgermeisters, Lichtenau 49, 3522 Lichtenau im Waldviertel
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

19. Mai 2018

ONG



AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

Kataster

Legende:

- sonst. Grenzen
- Nutzungslinien
- DKM Grundstück
- Kataster Gebäude, Bahn
- Gebäude
- Baufläche
- Gebäude
- Kataster Nutzung
- Baufläche befestigt
- Brachland
- Gebäude
- Landw. genutzt
- Wald
- Katastralgemeinde Nummern

Stand 11.05.2010

14 Kastanien K
7 Linden Li
6 Scheinzypressen SCH
10 Lärchen LÄ
5 Ahorn A
12 Eichen E
1 Nuß N
2 Buchs Bu
1 Kiefer Ki
58

0 1:500 25 m

Quellen:

1 Maßstab

Bezirkshauptmannschaft Krems

Bezug: KRW3-N-0511/006

Beschaid vom: 10. Juni 2015

Datum: 11. Juni 2015

Für den Bezirkshauptmann

H. Müller



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Frau
Marie-Ange Anne-Leela Ehrenfels
Clementinengasse 24/11
1150 Wien

Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 7. Sep. 2015
Für den Bezirkshauptmann:
Gruber

KRW3-N-0511/005
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn
Gruber Ingrid

02732 9025

Durchwahl

30241

Datum

08.05.2015

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Lichtenau“ auf den Grundstücken Nr. 39, 41 und 42/1,
KG Lichtenau, Ebl.Nr. 56, **Widerruf eines Kastanienbaumes**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 13. November 1980,
9-N-8093/8, die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden
„40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010,
KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1,
KG Lichtenau, auf 58 Bäume, erweitert.

**Hinsichtlich des auf angeschlossener Skizze gekennzeichneten
Kastanienbaumes auf dem Grundstück Nr. 39 wird hiermit die
Naturdenkmalerklärung widerrufen.**

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetz 2000,
LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 13. November 1980,
9-N-8093/8, wurden die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden
„40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010, KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1, KG Lichtenau, auf 58 Bäume erweitert.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 24. März 2015 festgestellt, dass ein Kastanienbaum auf dem Grundstück Nr. 39, der direkt hinter einer kleinen Scheune steht, vom Eisbruch im Kronenbereich stark geschädigt wurde. Einige Äste des Baumes die abgebrochen sind, sind wiederum auf die nahegelegene Scheune, die sich im Eigentum des Nachbarn befindet, gestürzt. Nach näherer Begutachtung des Baumes musste weiters festgestellt werden, dass der Baum im Norden ein großes altes Astloch aufweist, in das bei Niederschlägen Wasser und Feuchtigkeit eindringen kann.

Aus fachlicher Sicht wäre eine Auflösung des Naturdenkmalschutzes für diese Kastanie sinnvoll, da zu befürchten ist, dass bei weiteren Naturereignissen wie Sturm, Eis oder Raureif durch herabfallende Äste ein Schaden an dem Gebäude auf Nachbargrund, das direkt unter dem Kronenbereich der Kastanie steht, nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht. Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesem Baum eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben,

die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Erght an:

1. Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel z. H. des Bürgermeisters, Lichtenau 49, 3522 Lichtenau im Waldviertel
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noee.at/amtssignatur



Kataster

Legende:

- sonst. Grenzen
- Nutzungslinien
- DKM Grundstück
- Kataster Gebäude, Bahn
- Gebäude
- Baufläche
- Gebäude
- Kataster Nutzung
- Baufläche befestigt
- Brachland
- Gebäude
- Landw. genutzt
- Wald
- Katastralgemeinde Nummern

Stand 11.05.2010

14	Kastanien	K
7	Linden	Li
6	Scheinzypressen	SCH
10	Lärchen	LA
5	Ahorn	A
12	Eichen	E
1	Nuß	N
2	Buchs	Bu
1	Kiefer	Ki

58
0 1:500 25 m

Quellen:

Bezirkshauptmannschaft Krems
Bezug: KRW3-N-0511/005
Bescheid vom: 8. Mai 2015

Datum: 12. Mai 2015
Für den Bezirkshauptmann
G. Huber

Bezirkshauptmannschaft Krems

An

- 1.) Frau Elfriede Ehrenfels, D-6903 Neckargemünd, Am Mühlrain 68;
- 2.) Mj. Marie-Ange Anne-Leela Ehrenfels,
zh. der gesetzlichen Vertreterin Frau Mireille Ehrenfels,
D-6903 Neckargemünd, Am Mühlrain 68

9-N-8093/8

Pfeifer

39

13. November 1980

KG Lichtenau, Erklärung von 40 Bäumen in Schloßpark zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs.1 und 4 in Verbindung mit § 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems die auf dem Grundstück 41 Garten, KG Lichtenau, je zur Hälfte im Eigentum der Frau Elfriede Ehrenfels und der Mj. Marie-Ange Anne-Leela Ehrenfels stehenden 40 Bäume im Schloßpark von Lichtenau (9 Eschen, 4 Linden, 8 Lärchen, 11 Kastanien, 1 Fichte, 3 Scheinzypressen, 2 Ahorn und 2 Kiefern) zum Naturdenkmal.

Begründung

Laut Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems vom 10.4.1980 gibt das Schloß Lichtenau in Verbindung mit den Bäumen des Schloßparkes auf Grund der Ensemblewirkung der Landschaft einen besonders schönen Reiz und bestimmt auch weitgehend den Erholungswert der Landschaft als Naturgebilde.

Da die Eigentümer selbst den Antrag auf Naturdenkmalerklärung der Bäume des Schloßparkes in Lichtenau gestellt haben und der Landesbeauftragte für den Umweltschutz in seiner Stellungnahme vom 18.7.1980 gegen die Naturdenkmalerklärung keinen Einwand erhoben hat war spruchgemäß zu entscheiden.

. / .

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Der Bezirkshauptmann



(Mag.iur Eigl)

Bescheid rechtskräftig
Krems, am 20.Juli 1981
Der Bezirkshauptmann



(Mag.iur Eigl)
* wirkl. Hofrat

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Körnermarkt 1



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Frau
Marie-Ange Anne-Leela Ehrenfels
Clementinengasse 24/11
1150 Wien

5310/10
Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 2. AUG. 2010
Für den Bezirkshauptmann:
Gruber

KRW3-N-0511/002 Beilagen
1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter
Gruber Ingrid

02732 9025
Durchwahl
30241

Datum
30. Juni 2010

Betrifft

Ehrenfels Marie-Ange Anne-Leela, Lichtenau im Waldviertel,
Naturdenkmal „Schlosspark Lichtenau“ auf den Grundstücken Nr. 39, 41 und 42/1,
KG Lichtenau, Ebl. Nr. 56, Erklärung zum Naturdenkmal - Erweiterung

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 13. November 1980, 9-N-8093/8, wurden die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden „40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erklärt nunmehr auch die auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1, KG Lichtenau, stehenden Bäume unter Denkmalschutz.

Das Naturdenkmal „Schlosspark Lichtenau“ umfasst **58 Bäume** (14 Kastanien, 7 Linden, 6 Scheinzypressen, 10 Lärchen, 5 Ahorn, 12 Eschen, 1 Nuss, 2 Buchs und 1 Kiefer).

Der Lageplan mit Anzahl bzw. Standort der verschiedenen Baumarten bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung

§ 12 Abs. 1, 2, 3 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat angeregt, dass sämtliche Bäume die sich im Schlosspark befinden unter Denkmalschutz gestellt werden sollten. Bisher umfasst das Naturdenkmal 40 Bäume.

Laut gemeinsamer Aufnahme am 11. Mai 2010 mit Herrn Theo Mangold aus Brunn am Walde, sind dies **58 Bäume**, die ein sehr stattliches Ensemble darstellen.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Krems nachfolgende Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welche den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

„Aus fachlicher Sicht ist diese Vorgangsweise zu befürworten, da dem Betrachter bisher unklar war, ob nur die 4 Einzelbäume auf denen die Tafeln „Naturdenkmal“ befestigt waren unter Schutz stehen oder auch anderer Bäume.

Weiters standen bisher 40 Bäume unter Denkmalschutz, obwohl sich insgesamt 58 Bäume im Schlosspark befinden und alle eine Besonderheit auf Grund ihrer Größe bzw. speziellen Art (wie z.B. hoch gewachsener Buchsbaum, Scheinzypressen oder Allee-artiger Baumbestand) darstellen.

Die Anzahl bzw. der Standort der verschiedenen Baumarten wurde im Lageplan eingezeichnet bzw. ausgewiesen.“

In rechtliche Hinsicht folgt daraus:

§ 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes bestimmt, dass Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden können. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

§ 12 Abs. 2 lautet: Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

§ 12 Abs. 3 bestimmt, dass am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

§ 12 Abs. 5 des NÖ Naturschutzgesetzes stellt klar, dass der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen hat. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Da die naturschutzgesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen und das gesamte Baumkonvolut schützenswert ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel, 3522 Lichtenau i. Wv.
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das Fachgebiet L1,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Frau
Marie-Ange Anne-Leela Ehrenfels
Clementinengasse 24/11
1150 Wien

Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 24. Okt. 2014
Für den Bezirkshauptmann
Gruber

KRW3-N-0511/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn
Gruber Ingrid

02732 9025
Durchwahl
30241
Datum
03.07.2014

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Lichtenau“ auf den Grundstücken Nr. 39, 41 und 42/1,
KG Lichtenau, Ebl.Nr. 56, **Widerruf des Nussbaumes**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 13. November 1980, 9-N-8093/8, die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden „40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010, KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1, KG Lichtenau, auf 58 Bäume, unter anderem 1 Nussbaum, erweitert.

Hinsichtlich des Nussbaumes wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 13. November 1980, 9-N-8093/8, wurden die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden „40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010, KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1, KG Lichtenau, auf 58 Bäume erweitert. Unter diesen befindet sich auch ein Nussbaum.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 23. Mai 2014 unter anderem festgestellt, dass der Nussbaum abgestorben ist und der Zustand eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesem Baum eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu- bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel z. H. des Bürgermeisters, Lichtenau 49,
3522 Lichtenau im Waldviertel
2. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Frau
Marie-Ange Anne-Leela Ehrenfels
Clementinengasse 24/11
1150 Wien

Gruber

KRW3-N-0511/004
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn
Gruber Ingrid

02732 9025

Durchwahl

30241

Datum

24.11.2014

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Lichtenau“ auf den Grundstücken Nr. 39, 41 und 42/1,
KG Lichtenau, Ebl.Nr. 56, **Widerruf von 2 Lärchen**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 13. November 1980,
9-N-8093/8, die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden
„40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010,
KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1,
KG Lichtenau, auf 58 Bäume, erweitert.

**Hinsichtlich bei den auf angeschlossener Skizze gekennzeichneten 2 Lärchen
wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.**

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetz 2000,
LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 13. November 1980,
9-N-8093/8, wurden die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden
„40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010, KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1, KG Lichtenau, auf 58 Bäume erweitert.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 17. Oktober 2014 festgestellt, dass zwei Lärchen stark geschädigt sind und aus Sicherheitsgründen entfernt werden sollten.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesem Baum eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

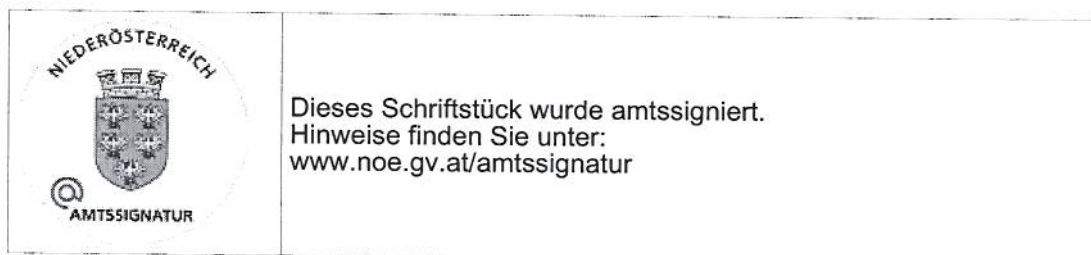
Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

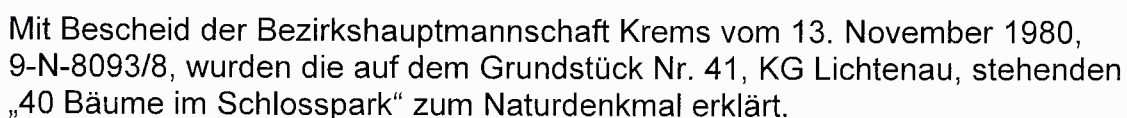
Ergeht an:

1. Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel z. H. des Bürgermeisters, Lichtenau 49, 3522 Lichtenau im Waldviertel
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen Amtssachverständiger für Naturschutzangelegenheiten

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010, KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1, KG Lichtenau, auf 58 Bäume erweitert.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 5. Mai 2015 folgendes festgestellt:

„Der Besitzer der Scheune hat gemeldet, dass die Scheune, welche direkt neben den Kastanienbäumen steht, durch herunterfallende Äste derart beschädigt wurde, dass diese neu errichtet werden muss.

Er ersucht daher, dass auch die zweite Kastanie die direkt hinter der Scheune steht entfernt werden sollte, da auch von diesem Baum immer wieder Äste abbrechen. Auch dieser Baum stellt eine Gefahr für die Scheune dar.

Diesbezüglich wird festgestellt, dass sich dieser Kastanienbaum in einem zwar augenscheinlich guten Zustand befindet. Dieser Baum steht allerdings auch derart nahe an der Scheune, sodass sich die Krone zu einem Teil direkt über der Scheune ausbreitet und bei Wind und Sturm eine Gefahr durch herabfallende Äste darstellt. Dies ist unumstritten.

Laut NÖ Naturschutzgesetz § 12 Abs. 8 lit.1 ist ein Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Nun ist der Zustand des Baumes augenscheinlich nicht derart schlecht, dass er unmittelbar eine Gefährdung darstellt. Jedoch stellt der Baum durch seine Lage (Kronenbereich direkt über einer Scheune), eine Gefahr dar, da bei Wind bzw. Sturm Äste auf die darunter befindliche Scheune fallen können.

Eine Aufhebung des Naturdenkmales hinsichtlich dieses Kastanienbaumes wäre sinnvoll, auch im Hinblick darauf, dass nunmehr von den Eigentümern der Scheune auf eine Gefahr durch das Naturdenkmal hingewiesen wurde.“

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz beim gegenständlichen Kastanienbaum eine Gefährdung der Scheune nicht auszuschließen ist.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel z. H. des Bürgermeisters, Lichtenau 49, 3522 Lichtenau im Waldviertel
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur



Legende:

- | | |
|---|---------------------------|
|  | sonst. Grenzen |
|  | Nutzungslinien |
|  | DKM Grundstück |
| | Kataster Gebäude, Bahn |
|  | Gebäude |
| | Baufläche |
|  | Gebäude |
| | Kataster Nutzung |
|  | Baufläche befestigt |
| | Brachland |
|  | Gebäude |
| | Landw., genutzt |
|  | Wald |
| | Katastralgemeinde Nummern |

Stand 11.05.2010

14 Kastanien	K
7 Linden	Li
6 Scheinzyprenen	sch
10 Lärchen	LÄ
5 Ahorn	A
12 Eichen	E
1 Nuss	N
2 Buchs	Bu
1 Kiefer	Ki
<u>58</u>	



Collection

Bezirkshauptmannschaft Krems

Bezug: KRW3-N-0511/006

Beschaid vom: 10. Juni 2015

Datum: 11. Juni 2015

Für den Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Frau
Marie-Ange Anne-Leela Ehrenfels
Clementinengasse 24/11
1150 Wien

Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 7. Sep. 2015
Für den Bezirkshauptmann:
Gruber

KRW3-N-0511/005
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn
Gruber Ingrid

02732 9025

Durchwahl

30241

Datum

08.05.2015

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Lichtenau“ auf den Grundstücken Nr. 39, 41 und 42/1,
KG Lichtenau, Ebl.Nr. 56, **Widerruf eines Kastanienbaumes**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 13. November 1980,
9-N-8093/8, die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden
„40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010,
KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1,
KG Lichtenau, auf 58 Bäume, erweitert.

**Hinsichtlich des auf angeschlossener Skizze gekennzeichneten
Kastanienbaumes auf dem Grundstück Nr. 39 wird hiermit die
Naturdenkmalerklärung widerrufen.**

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetz 2000,
LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 13. November 1980,
9-N-8093/8, wurden die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden
„40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010, KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1, KG Lichtenau, auf 58 Bäume erweitert.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 24. März 2015 festgestellt, dass ein Kastanienbaum auf dem Grundstück Nr. 39, der direkt hinter einer kleinen Scheune steht, vom Eisbruch im Kronenbereich stark geschädigt wurde. Einige Äste des Baumes die abgebrochen sind, sind wiederum auf die nahegelegene Scheune, die sich im Eigentum des Nachbarn befindet, gestürzt. Nach näherer Begutachtung des Baumes musste weiters festgestellt werden, dass der Baum im Norden ein großes altes Astloch aufweist, in das bei Niederschlägen Wasser und Feuchtigkeit eindringen kann.

Aus fachlicher Sicht wäre eine Auflösung des Naturdenkmalschutzes für diese Kastanie sinnvoll, da zu befürchten ist, dass bei weiteren Naturereignissen wie Sturm, Eis oder Raureif durch herabfallende Äste ein Schaden an dem Gebäude auf Nachbargrund, das direkt unter dem Kronenbereich der Kastanie steht, nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht. Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesem Baum eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben,

die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Erght an:

1. Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel z. H. des Bürgermeisters, Lichtenau 49, 3522 Lichtenau im Waldviertel
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noee.at/amtssignatur



Kataster

Legende:

- sonst. Grenzen
- Nutzungslinien
- DKM Grundstück
- Kataster Gebäude, Bahn
- Gebäude
- Baufläche
- Gebäude
- Kataster Nutzung
- Baufläche befestigt
- Brachland
- Gebäude
- Landw. genutzt
- Wald
- Katastralgemeinde Nummern

Stand 11.05.2010

14	Kastanien	K
7	Linden	Li
6	Scheinzypressen	SCH
10	Lärchen	LA
5	Ahorn	A
12	Eichen	E
1	Nuß	N
2	Buchs	Bu
1	Kiefer	Ki

58
0 1:500 25 m

Quellen: 1 mab

Bezirkshauptmannschaft Krems
Bezug: KRW3-N-0511/005
Bescheid vom: 8. Mai 2015

Datum: 12. Mai 2015
Für den Bezirkshauptmann
G. Huber

Bezirkshauptmannschaft Krems

An

- 1.) Frau Elfriede Ehrenfels, D-6903 Neckargemünd, Am Mühlrain 68;
- 2.) Mj. Marie-Ange Anne-Leela Ehrenfels,
zh. der gesetzlichen Vertreterin Frau Mireille Ehrenfels,
D-6903 Neckargemünd, Am Mühlrain 68

9-N-8093/8

Pfeifer

39

13. November 1980

KG Lichtenau, Erklärung von 40 Bäumen in Schloßpark zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs.1 und 4 in Verbindung mit § 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems die auf dem Grundstück 41 Garten, KG Lichtenau, je zur Hälfte im Eigentum der Frau Elfriede Ehrenfels und der Mj. Marie-Ange Anne-Leela Ehrenfels stehenden 40 Bäume im Schloßpark von Lichtenau (9 Eschen, 4 Linden, 8 Lärchen, 11 Kastanien, 1 Fichte, 3 Scheinzypressen, 2 Ahorn und 2 Kiefern) zum Naturdenkmal.

Begründung

Laut Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems vom 10.4.1980 gibt das Schloß Lichtenau in Verbindung mit den Bäumen des Schloßparkes auf Grund der Ensemblewirkung der Landschaft einen besonders schönen Reiz und bestimmt auch weitgehend den Erholungswert der Landschaft als Naturgebilde.

Da die Eigentümer selbst den Antrag auf Naturdenkmalerklärung der Bäume des Schloßparkes in Lichtenau gestellt haben und der Landesbeauftragte für den Umweltschutz in seiner Stellungnahme vom 18.7.1980 gegen die Naturdenkmalerklärung keinen Einwand erhoben hat war spruchgemäß zu entscheiden.

. / .

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Der Bezirkshauptmann



(Mag.iur Eigl)

Bescheid rechtskräftig
Krems, am 20.Juli 1981
Der Bezirkshauptmann



(Mag.iur Eigl)
* wirkl. Hofrat

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Körnermarkt 1



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Frau
Marie-Ange Anne-Leela Ehrenfels
Clementinengasse 24/11
1150 Wien

5310/10
Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 2. AUG. 2010
Für den Bezirkshauptmann:
Gruber

KRW3-N-0511/002 Beilagen
1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter
Gruber Ingrid

02732 9025
Durchwahl
30241

Datum
30. Juni 2010

Betrifft

Ehrenfels Marie-Ange Anne-Leela, Lichtenau im Waldviertel,
Naturdenkmal „Schlosspark Lichtenau“ auf den Grundstücken Nr. 39, 41 und 42/1,
KG Lichtenau, Ebl. Nr. 56, Erklärung zum Naturdenkmal - Erweiterung

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 13. November 1980, 9-N-8093/8, wurden die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden „40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erklärt nunmehr auch die auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1, KG Lichtenau, stehenden Bäume unter Denkmalschutz.

Das Naturdenkmal „Schlosspark Lichtenau“ umfasst **58 Bäume** (14 Kastanien, 7 Linden, 6 Scheinzypressen, 10 Lärchen, 5 Ahorn, 12 Eschen, 1 Nuss, 2 Buchs und 1 Kiefer).

Der Lageplan mit Anzahl bzw. Standort der verschiedenen Baumarten bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung

§ 12 Abs. 1, 2, 3 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat angeregt, dass sämtliche Bäume die sich im Schlosspark befinden unter Denkmalschutz gestellt werden sollten. Bisher umfasst das Naturdenkmal 40 Bäume.

Laut gemeinsamer Aufnahme am 11. Mai 2010 mit Herrn Theo Mangold aus Brunn am Walde, sind dies **58 Bäume**, die ein sehr stattliches Ensemble darstellen.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Krems nachfolgende Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welche den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

„Aus fachlicher Sicht ist diese Vorgangsweise zu befürworten, da dem Betrachter bisher unklar war, ob nur die 4 Einzelbäume auf denen die Tafeln „Naturdenkmal“ befestigt waren unter Schutz stehen oder auch anderer Bäume.

Weiters standen bisher 40 Bäume unter Denkmalschutz, obwohl sich insgesamt 58 Bäume im Schlosspark befinden und alle eine Besonderheit auf Grund ihrer Größe bzw. speziellen Art (wie z.B. hoch gewachsener Buchsbaum, Scheinzypressen oder Allee-artiger Baumbestand) darstellen.

Die Anzahl bzw. der Standort der verschiedenen Baumarten wurde im Lageplan eingezeichnet bzw. ausgewiesen.“

In rechtliche Hinsicht folgt daraus:

§ 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes bestimmt, dass Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden können. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

§ 12 Abs. 2 lautet: Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

§ 12 Abs. 3 bestimmt, dass am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

§ 12 Abs. 5 des NÖ Naturschutzgesetzes stellt klar, dass der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen hat. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Da die naturschutzgesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen und das gesamte Baumkonvolut schützenswert ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel, 3522 Lichtenau i. Wv.
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das Fachgebiet L1,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Frau
Marie-Ange Anne-Leela Ehrenfels
Clementinengasse 24/11
1150 Wien

Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 24. Okt. 2014
Für den Bezirkshauptmann
Gruber

KRW3-N-0511/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn
Gruber Ingrid

02732 9025

Durchwahl

30241

Datum

03.07.2014

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Lichtenau“ auf den Grundstücken Nr. 39, 41 und 42/1,
KG Lichtenau, Ebl.Nr. 56, **Widerruf des Nussbaumes**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 13. November 1980, 9-N-8093/8, die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden „40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010, KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1, KG Lichtenau, auf 58 Bäume, unter anderem 1 Nussbaum, erweitert.

Hinsichtlich des Nussbaumes wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 13. November 1980, 9-N-8093/8, wurden die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden „40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010, KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1, KG Lichtenau, auf 58 Bäume erweitert. Unter diesen befindet sich auch ein Nussbaum.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 23. Mai 2014 unter anderem festgestellt, dass der Nussbaum abgestorben ist und der Zustand eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesem Baum eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu- bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel z. H. des Bürgermeisters, Lichtenau 49,
3522 Lichtenau im Waldviertel
2. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Frau
Marie-Ange Anne-Leela Ehrenfels
Clementinengasse 24/11
1150 Wien

Gruber

KRW3-N-0511/004
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn
Gruber Ingrid

02732 9025

Durchwahl

30241

Datum

24.11.2014

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Lichtenau“ auf den Grundstücken Nr. 39, 41 und 42/1,
KG Lichtenau, Ebl.Nr. 56, **Widerruf von 2 Lärchen**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 13. November 1980,
9-N-8093/8, die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden
„40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010,
KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1,
KG Lichtenau, auf 58 Bäume, erweitert.

**Hinsichtlich bei den auf angeschlossener Skizze gekennzeichneten 2 Lärchen
wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.**

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetz 2000,
LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 13. November 1980,
9-N-8093/8, wurden die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden
„40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010, KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1, KG Lichtenau, auf 58 Bäume erweitert.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 17. Oktober 2014 festgestellt, dass zwei Lärchen stark geschädigt sind und aus Sicherheitsgründen entfernt werden sollten.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesem Baum eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

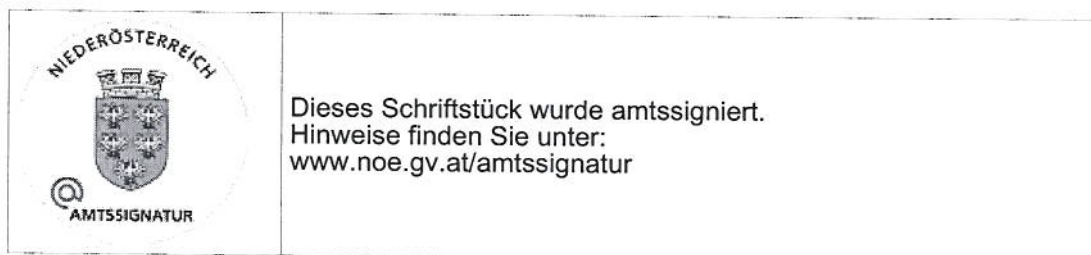
Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

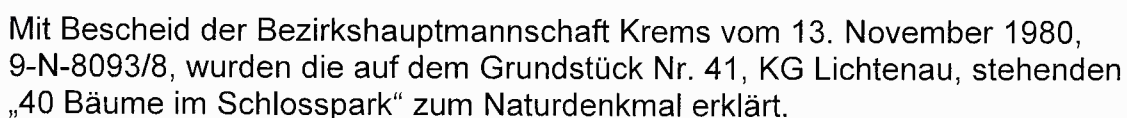
Ergeht an:

1. Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel z. H. des Bürgermeisters, Lichtenau 49, 3522 Lichtenau im Waldviertel
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen Amtssachverständiger für Naturschutzangelegenheiten

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010, KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1, KG Lichtenau, auf 58 Bäume erweitert.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 5. Mai 2015 folgendes festgestellt:

„Der Besitzer der Scheune hat gemeldet, dass die Scheune, welche direkt neben den Kastanienbäumen steht, durch herunterfallende Äste derart beschädigt wurde, dass diese neu errichtet werden muss.

Er ersucht daher, dass auch die zweite Kastanie die direkt hinter der Scheune steht entfernt werden sollte, da auch von diesem Baum immer wieder Äste abbrechen. Auch dieser Baum stellt eine Gefahr für die Scheune dar.

Diesbezüglich wird festgestellt, dass sich dieser Kastanienbaum in einem zwar augenscheinlich guten Zustand befindet. Dieser Baum steht allerdings auch derart nahe an der Scheune, sodass sich die Krone zu einem Teil direkt über der Scheune ausbreitet und bei Wind und Sturm eine Gefahr durch herabfallende Äste darstellt. Dies ist unumstritten.

Laut NÖ Naturschutzgesetz § 12 Abs. 8 lit.1 ist ein Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Nun ist der Zustand des Baumes augenscheinlich nicht derart schlecht, dass er unmittelbar eine Gefährdung darstellt. Jedoch stellt der Baum durch seine Lage (Kronenbereich direkt über einer Scheune), eine Gefahr dar, da bei Wind bzw. Sturm Äste auf die darunter befindliche Scheune fallen können.

Eine Aufhebung des Naturdenkmales hinsichtlich dieses Kastanienbaumes wäre sinnvoll, auch im Hinblick darauf, dass nunmehr von den Eigentümern der Scheune auf eine Gefahr durch das Naturdenkmal hingewiesen wurde.“

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz beim gegenständlichen Kastanienbaum eine Gefährdung der Scheune nicht auszuschließen ist.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel z. H. des Bürgermeisters, Lichtenau 49, 3522 Lichtenau im Waldviertel
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

19. Mai 2018

ONG



AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

Kataster

Legende:

- sonst. Grenzen
- Nutzungslinien
- DKM Grundstück
- Kataster Gebäude, Bahn
- Gebäude
- Baufläche
- Gebäude
- Kataster Nutzung
- Baufläche befestigt
- Brachland
- Gebäude
- Landw. genutzt
- Wald
- Katastralgemeinde Nummern



Stand 11.05.2010

14 Kastanien K
7 Linden Li
6 Scheinzypressen SCH
10 Lärchen LÄ
5 Ahorn A
12 Eichen E
1 Nuß N
2 Buchs Bu
1 Kiefer Ki
58

0 1:500 25 m

Quellen: mab

Bezirkshauptmannschaft Krems

Bezug: KRW3-N-0511/006

Beschaid vom: 10. Juni 2015

Datum: 11. Juni 2015

Für den Bezirkshauptmann

H. Müller

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Frau
Marie-Ange Anne-Leela Ehrenfels
Clementinengasse 24/11
1150 Wien

Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 7. Sep. 2015
Für den Bezirkshauptmann:
Gruber

KRW3-N-0511/005
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn
Gruber Ingrid

02732 9025

Durchwahl

30241

Datum

08.05.2015

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Lichtenau“ auf den Grundstücken Nr. 39, 41 und 42/1,
KG Lichtenau, Ebl.Nr. 56, **Widerruf eines Kastanienbaumes**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 13. November 1980,
9-N-8093/8, die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden
„40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010,
KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1,
KG Lichtenau, auf 58 Bäume, erweitert.

**Hinsichtlich des auf angeschlossener Skizze gekennzeichneten
Kastanienbaumes auf dem Grundstück Nr. 39 wird hiermit die
Naturdenkmalerklärung widerrufen.**

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetz 2000,
LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 13. November 1980,
9-N-8093/8, wurden die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden
„40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010, KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1, KG Lichtenau, auf 58 Bäume erweitert.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 24. März 2015 festgestellt, dass ein Kastanienbaum auf dem Grundstück Nr. 39, der direkt hinter einer kleinen Scheune steht, vom Eisbruch im Kronenbereich stark geschädigt wurde. Einige Äste des Baumes die abgebrochen sind, sind wiederum auf die nahegelegene Scheune, die sich im Eigentum des Nachbarn befindet, gestürzt. Nach näherer Begutachtung des Baumes musste weiters festgestellt werden, dass der Baum im Norden ein großes altes Astloch aufweist, in das bei Niederschlägen Wasser und Feuchtigkeit eindringen kann.

Aus fachlicher Sicht wäre eine Auflösung des Naturdenkmalschutzes für diese Kastanie sinnvoll, da zu befürchten ist, dass bei weiteren Naturereignissen wie Sturm, Eis oder Raureif durch herabfallende Äste ein Schaden an dem Gebäude auf Nachbargrund, das direkt unter dem Kronenbereich der Kastanie steht, nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht. Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesem Baum eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben,

die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Erght an:

1. Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel z. H. des Bürgermeisters, Lichtenau 49, 3522 Lichtenau im Waldviertel
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noee.at/amtssignatur



Kataster

Legende:

- sonst. Grenzen
- Nutzungslinien
- DKM Grundstück
- Kataster Gebäude, Bahn
- Gebäude
- Baufläche
- Gebäude
- Kataster Nutzung
- Baufläche befestigt
- Brachland
- Gebäude
- Landw. genutzt
- Wald
- Katastralgemeinde Nummern

Stand 11.05.2010

14	Kastanien	K
7	Linden	Li
6	Scheinzypressen	SCH
10	Lärchen	LA
5	Ahorn	A
12	Eichen	E
1	Nuß	N
2	Buchs	Bu
1	Kiefer	Ki



Quellen: 1: mab

Bezirkshauptmannschaft Krems
Bezug: KRW3-N-0511/005
Bescheid vom: 8. Mai 2015

Datum: 12. Mai 2015
Für den Bezirkshauptmann
G. Huber

Bezirkshauptmannschaft Krems

An

- 1.) Frau Elfriede Ehrenfels, D-6903 Neckargemünd, Am Mühlrain 68;
- 2.) Mj. Marie-Ange Anne-Leela Ehrenfels,
zh. der gesetzlichen Vertreterin Frau Mireille Ehrenfels,
D-6903 Neckargemünd, Am Mühlrain 68

9-N-8093/8

Pfeifer

39

13. November 1980

KG Lichtenau, Erklärung von 40 Bäumen in Schloßpark zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs.1 und 4 in Verbindung mit § 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems die auf dem Grundstück 41 Garten, KG Lichtenau, je zur Hälfte im Eigentum der Frau Elfriede Ehrenfels und der Mj. Marie-Ange Anne-Leela Ehrenfels stehenden 40 Bäume im Schloßpark von Lichtenau (9 Eschen, 4 Linden, 8 Lärchen, 11 Kastanien, 1 Fichte, 3 Scheinzypressen, 2 Ahorn und 2 Kiefern) zum Naturdenkmal.

Begründung

Laut Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems vom 10.4.1980 gibt das Schloß Lichtenau in Verbindung mit den Bäumen des Schloßparkes auf Grund der Ensemblewirkung der Landschaft einen besonders schönen Reiz und bestimmt auch weitgehend den Erholungswert der Landschaft als Naturgebilde.

Da die Eigentümer selbst den Antrag auf Naturdenkmalerklärung der Bäume des Schloßparkes in Lichtenau gestellt haben und der Landesbeauftragte für den Umweltschutz in seiner Stellungnahme vom 18.7.1980 gegen die Naturdenkmalerklärung keinen Einwand erhoben hat war spruchgemäß zu entscheiden.

. / .

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Der Bezirkshauptmann



(Mag.iur Eigl)

Bescheid rechtskräftig
Krems, am 20.Juli 1981
Der Bezirkshauptmann



(Mag.iur Eigl)
* wirkl. Hofrat

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Körnermarkt 1



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Frau
Marie-Ange Anne-Leela Ehrenfels
Clementinengasse 24/11
1150 Wien

5310/10
Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 2. AUG. 2010
Für den Bezirkshauptmann:
Gruber

KRW3-N-0511/002 Beilagen
1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter
Gruber Ingrid

02732 9025
Durchwahl
30241

Datum
30. Juni 2010

Betrifft

Ehrenfels Marie-Ange Anne-Leela, Lichtenau im Waldviertel,
Naturdenkmal „Schlosspark Lichtenau“ auf den Grundstücken Nr. 39, 41 und 42/1,
KG Lichtenau, Ebl. Nr. 56, Erklärung zum Naturdenkmal - Erweiterung

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 13. November 1980, 9-N-8093/8, wurden die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden „40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erklärt nunmehr auch die auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1, KG Lichtenau, stehenden Bäume unter Denkmalschutz.

Das Naturdenkmal „Schlosspark Lichtenau“ umfasst **58 Bäume** (14 Kastanien, 7 Linden, 6 Scheinzypressen, 10 Lärchen, 5 Ahorn, 12 Eschen, 1 Nuss, 2 Buchs und 1 Kiefer).

Der Lageplan mit Anzahl bzw. Standort der verschiedenen Baumarten bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung

§ 12 Abs. 1, 2, 3 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat angeregt, dass sämtliche Bäume die sich im Schlosspark befinden unter Denkmalschutz gestellt werden sollten. Bisher umfasst das Naturdenkmal 40 Bäume.

Laut gemeinsamer Aufnahme am 11. Mai 2010 mit Herrn Theo Mangold aus Brunn am Walde, sind dies **58 Bäume**, die ein sehr stattliches Ensemble darstellen.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Krems nachfolgende Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welche den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

„Aus fachlicher Sicht ist diese Vorgangsweise zu befürworten, da dem Betrachter bisher unklar war, ob nur die 4 Einzelbäume auf denen die Tafeln „Naturdenkmal“ befestigt waren unter Schutz stehen oder auch anderer Bäume.

Weiters standen bisher 40 Bäume unter Denkmalschutz, obwohl sich insgesamt 58 Bäume im Schlosspark befinden und alle eine Besonderheit auf Grund ihrer Größe bzw. speziellen Art (wie z.B. hoch gewachsener Buchsbaum, Scheinzypressen oder Allee-artiger Baumbestand) darstellen.

Die Anzahl bzw. der Standort der verschiedenen Baumarten wurde im Lageplan eingezeichnet bzw. ausgewiesen.“

In rechtliche Hinsicht folgt daraus:

§ 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes bestimmt, dass Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden können. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

§ 12 Abs. 2 lautet: Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

§ 12 Abs. 3 bestimmt, dass am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

§ 12 Abs. 5 des NÖ Naturschutzgesetzes stellt klar, dass der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen hat. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Da die naturschutzgesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen und das gesamte Baumkonvolut schützenswert ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel, 3522 Lichtenau i. Wv.
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das Fachgebiet L1,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Frau
Marie-Ange Anne-Leela Ehrenfels
Clementinengasse 24/11
1150 Wien

Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 24. Okt. 2014
Für den Bezirkshauptmann
Gruber

KRW3-N-0511/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn
Gruber Ingrid

02732 9025
Durchwahl
30241
Datum
03.07.2014

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Lichtenau“ auf den Grundstücken Nr. 39, 41 und 42/1,
KG Lichtenau, Ebl.Nr. 56, **Widerruf des Nussbaumes**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 13. November 1980, 9-N-8093/8, die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden „40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010, KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1, KG Lichtenau, auf 58 Bäume, unter anderem 1 Nussbaum, erweitert.

Hinsichtlich des Nussbaumes wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 13. November 1980, 9-N-8093/8, wurden die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden „40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010, KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1, KG Lichtenau, auf 58 Bäume erweitert. Unter diesen befindet sich auch ein Nussbaum.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 23. Mai 2014 unter anderem festgestellt, dass der Nussbaum abgestorben ist und der Zustand eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesem Baum eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu- bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel z. H. des Bürgermeisters, Lichtenau 49,
3522 Lichtenau im Waldviertel
2. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Frau
Marie-Ange Anne-Leela Ehrenfels
Clementinengasse 24/11
1150 Wien

Gruber

KRW3-N-0511/004
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn
Gruber Ingrid

02732 9025

Durchwahl

30241

Datum

24.11.2014

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Lichtenau“ auf den Grundstücken Nr. 39, 41 und 42/1,
KG Lichtenau, Ebl.Nr. 56, **Widerruf von 2 Lärchen**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 13. November 1980,
9-N-8093/8, die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden
„40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010,
KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1,
KG Lichtenau, auf 58 Bäume, erweitert.

**Hinsichtlich bei den auf angeschlossener Skizze gekennzeichneten 2 Lärchen
wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.**

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetz 2000,
LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 13. November 1980,
9-N-8093/8, wurden die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden
„40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010, KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1, KG Lichtenau, auf 58 Bäume erweitert.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 17. Oktober 2014 festgestellt, dass zwei Lärchen stark geschädigt sind und aus Sicherheitsgründen entfernt werden sollten.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesem Baum eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

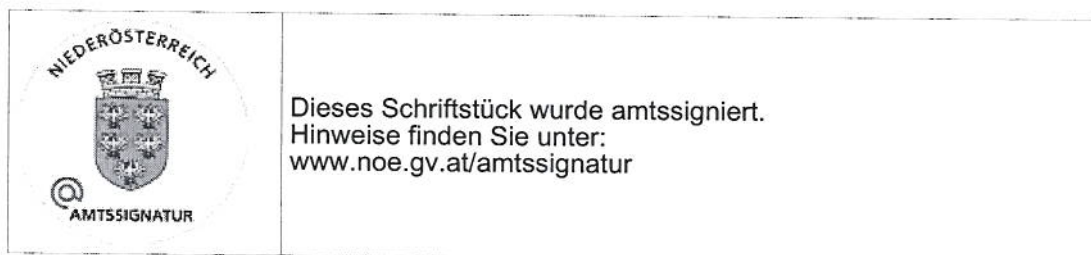
Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

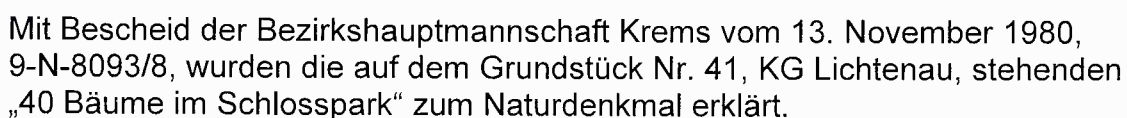
Ergeht an:

1. Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel z. H. des Bürgermeisters, Lichtenau 49, 3522 Lichtenau im Waldviertel
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen Amtssachverständiger für Naturschutzangelegenheiten

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010, KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1, KG Lichtenau, auf 58 Bäume erweitert.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 5. Mai 2015 folgendes festgestellt:

„Der Besitzer der Scheune hat gemeldet, dass die Scheune, welche direkt neben den Kastanienbäumen steht, durch herunterfallende Äste derart beschädigt wurde, dass diese neu errichtet werden muss.

Er ersucht daher, dass auch die zweite Kastanie die direkt hinter der Scheune steht entfernt werden sollte, da auch von diesem Baum immer wieder Äste abbrechen. Auch dieser Baum stellt eine Gefahr für die Scheune dar.

Diesbezüglich wird festgestellt, dass sich dieser Kastanienbaum in einem zwar augenscheinlich guten Zustand befindet. Dieser Baum steht allerdings auch derart nahe an der Scheune, sodass sich die Krone zu einem Teil direkt über der Scheune ausbreitet und bei Wind und Sturm eine Gefahr durch herabfallende Äste darstellt. Dies ist unumstritten.

Laut NÖ Naturschutzgesetz § 12 Abs. 8 lit.1 ist ein Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Nun ist der Zustand des Baumes augenscheinlich nicht derart schlecht, dass er unmittelbar eine Gefährdung darstellt. Jedoch stellt der Baum durch seine Lage (Kronenbereich direkt über einer Scheune), eine Gefahr dar, da bei Wind bzw. Sturm Äste auf die darunter befindliche Scheune fallen können.

Eine Aufhebung des Naturdenkmales hinsichtlich dieses Kastanienbaumes wäre sinnvoll, auch im Hinblick darauf, dass nunmehr von den Eigentümern der Scheune auf eine Gefahr durch das Naturdenkmal hingewiesen wurde.“

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz beim gegenständlichen Kastanienbaum eine Gefährdung der Scheune nicht auszuschließen ist.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel z. H. des Bürgermeisters, Lichtenau 49, 3522 Lichtenau im Waldviertel
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

19. Mai 2018

ONG



AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

Kataster

Legende:

- sonst. Grenzen
- Nutzungslinien
- DKM Grundstück
- Kataster Gebäude, Bahn
- Gebäude
- Baufläche
- Gebäude
- Kataster Nutzung
- Baufläche befestigt
- Brachland
- Gebäude
- Landw. genutzt
- Wald
- Katastralgemeinde Nummern

Stand 11.05.2010

14 Kastanien K
7 Linden Li
6 Scheinzypressen SCH
10 Lärchen LÄ
5 Ahorn A
12 Eichen E
1 Nuß N
2 Buchs Bu
1 Kiefer Ki
58

0 1:500 25 m

Quellen:

1 Maßstab

Bezirkshauptmannschaft Krems

Bezug: KRW3-N-0511/006

Beschaid vom: 10. Juni 2015

Datum: 11. Juni 2015

Für den Bezirkshauptmann

H. Müller



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Frau
Marie-Ange Anne-Leela Ehrenfels
Clementinengasse 24/11
1150 Wien

Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 7. Sep. 2015
Für den Bezirkshauptmann:
Gruber

KRW3-N-0511/005
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn
Gruber Ingrid

02732 9025

Durchwahl

30241

Datum

08.05.2015

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Lichtenau“ auf den Grundstücken Nr. 39, 41 und 42/1,
KG Lichtenau, Ebl.Nr. 56, **Widerruf eines Kastanienbaumes**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 13. November 1980, 9-N-8093/8, die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden „40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010, KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1, KG Lichtenau, auf 58 Bäume, erweitert.

Hinsichtlich des auf angeschlossener Skizze gekennzeichneten Kastanienbaumes auf dem Grundstück Nr. 39 wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 13. November 1980, 9-N-8093/8, wurden die auf dem Grundstück Nr. 41, KG Lichtenau, stehenden „40 Bäume im Schlosspark“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Juni 2010, KRW3-N-0511/002, wurde das Naturdenkmal auf den Grundstücken Nr. 39 und 42/1, KG Lichtenau, auf 58 Bäume erweitert.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 24. März 2015 festgestellt, dass ein Kastanienbaum auf dem Grundstück Nr. 39, der direkt hinter einer kleinen Scheune steht, vom Eisbruch im Kronenbereich stark geschädigt wurde. Einige Äste des Baumes die abgebrochen sind, sind wiederum auf die nahegelegene Scheune, die sich im Eigentum des Nachbarn befindet, gestürzt. Nach näherer Begutachtung des Baumes musste weiters festgestellt werden, dass der Baum im Norden ein großes altes Astloch aufweist, in das bei Niederschlägen Wasser und Feuchtigkeit eindringen kann.

Aus fachlicher Sicht wäre eine Auflösung des Naturdenkmalschutzes für diese Kastanie sinnvoll, da zu befürchten ist, dass bei weiteren Naturereignissen wie Sturm, Eis oder Raureif durch herabfallende Äste ein Schaden an dem Gebäude auf Nachbargrund, das direkt unter dem Kronenbereich der Kastanie steht, nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht. Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesem Baum eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben,

die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Erght an:

1. Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel z. H. des Bürgermeisters, Lichtenau 49, 3522 Lichtenau im Waldviertel
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noee.at/amtssignatur



Kataster

Legende:

- sonst. Grenzen
- Nutzungslinien
- DKM Grundstück
- Kataster Gebäude, Bahn
- Gebäude
- Baufläche
- Gebäude
- Kataster Nutzung
- Baufläche befestigt
- Brachland
- Gebäude
- Landw. genutzt
- Wald
- Katastralgemeinde Nummern

Stand 11.05.2010

14	Kastanien	K
7	Linden	Li
6	Scheinzypressen	SCH
10	Lärchen	LA
5	Ahorn	A
12	Eichen	E
1	Nuß	N
2	Buchs	Bu
1	Kiefer	Ki

58
0 1:500 25 m

Quellen:

Bezirkshauptmannschaft Krems
Bezug: KRW3-N-0511/005
Bescheid vom: 8. Mai 2015

Datum: 12. Mai 2015
Für den Bezirkshauptmann
G. Huber